

Laderampen



© iStock.com/ManuelFO

Hier finden Sie einige Hinweise, die bei der Planung von Laderampen beachtet werden sollten:

Abmessungen

- Die Abmessungen der Laderampe entsprechen den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung. Rampen, die ausschließlich als Verkehrswege für Fußgänger dienen, müssen mindestens 0,8 m breit sein.
- Werden Transportmittel auf der Laderampe eingesetzt, so ist auf beiden Seiten des Transportmittels – sofern das Ladegut breiter ist – seitlich des Ladeguts ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingeplant.
- Ungesicherte Rampenkanten sind zur besseren Erkennbarkeit durch gelb-schwarze Schrägstreifen gekennzeichnet.

Sind auf sehr breiten Laderampen Lagerflächen vorgesehen, so sollten diese auch deutlich erkennbar sein und durch farbliche Markierung gegen den Verkehrsweg abgegrenzt werden.

Zu- und Abgänge

- Zu- und Abgänge zur Rampe sollten möglichst nahe an den Be- und Entladestellen angeordnet sein, damit die Beschäftigten keine Umwege laufen müssen oder von der Rampe herunterspringen.
- Laderampen von mehr als 20 m Länge haben an jedem Endbereich einen Abgang, soweit dies betriebstechnisch möglich ist.
- Zu- und Abgänge sind nach den baurechtlichen Bestimmungen ausgeführt mit Handlauf, trittsicherem Bodenbelag, gleichmäßigen Stufenabmessungen.
- Öffnungen innerhalb von Rampen haben Geländer als Sicherungen gegen Abstürzen von Personen oder Fahrzeugen.

Schrägrampen

- Schrägrampen besitzen bei über 1,00 m Höhe ein Geländer.
- Schrägrampen sind sicher begeh- und befahrbar, das bedeutet, sie besitzen eine griffige Oberfläche.
- Die Neigung von Schrägrampen beträgt im Regelfall 8 Prozent und im Einzelfall (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung) höchstens 12,5 Prozent (Höhe zu Länge 1:8).

Absturzsicherungen

- Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe haben, insbesondere in den Bereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, eine Absturzsicherung: ein festes Geländer von mindestens 1,00 m Höhe mit einer Knieleiste oder senkrechten Gitterstäben.
- Gesichert sind die Randbereiche der Rampe und die Arbeitsbereiche an Abfallpressen oder -containern.
- Ketten oder Seile sind als Absturzsicherungen nicht geeignet, da sie durch ihre Beweglichkeit einen Absturz nicht verhindern können.

Weitere Informationen:

DIN 18225 „Industriebau, Verkehrswege in Industriebauten“

DIN 18799-1 „Steigleitern für bauliche Anlagen“

... **BGHW: „Das sichere Lager“**